

Verantwortlichkeit bei der Ladungssicherung

Die Pflicht und Verantwortung zur Ladungssicherung wirft immer wieder Probleme auf. Wer ist verantwortlich?

Wer haftet? Kann die Pflicht zur Ladungssicherung vertraglich geregelt oder delegiert werden?

Häufig gestellte Fragen, für deren Beantwortung der Einzelfall betrachtet werden muss.

Der Gesetzgeber weist allen, die am Ladevorgang beteiligt sind, also Frachtführer, Fahrzeughalter Fahrer, Verloader und Lademeister für die Ladungssicherung bestimmte Verantwortlichkeiten zu.

Nach dem Handelsgesetzbuch ist der Verloader für die beförderungssichere, der Frachtführer und damit auch sein Fahrer für die betriebssichere (=verkehrsichere) Verladung verantwortlich, denn der Frachtführer / Fahrer kennt das Fahrzeug und dessen Fahrverhalten, der Verloader kennt die Ware und kann daher am besten beurteilen, wie das Gut gegen Beförderungseinflüsse geschützt, gesichert und hinsichtlich des Schwerpunktes gestapelt werden kann.

Häufig wird der Versuch unternommen, mit Hilfe privatrechtlicher Vereinbarungen jedwede Verantwortung für die Verladung dem Transportunternehmer zu übertragen. Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der durch sein Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen verkehrsunsicheren Zustand oder für einen Schaden setzt, dafür einstehen muss.

Dabei ist zu unterscheiden:

ÖFFENTLICHES RECHT

§ 22 StVO bestimmt, dass die Ladung so zu sichern ist, dass nicht verrutschen oder herabfallen kann.

Wer dagegen verstößt, wird mit Bußgeld geahndet. Gegen diese Vorschrift kann jeder zuwiderhandeln, der für die Ladung verantwortlich ist, auch der Lademeister (OLG Stuttgart).

Diese Verantwortung kann nur unter folgenden Voraussetzungen auf den Unternehmer bzw. den Fahrer übertragen werden:

Es muss der ausdrückliche Auftrag vorliegen, Aufgaben des Auftraggebers in eigener Verantwortung zu übernehmen.

Der Transportunternehmer/Fahrer muss fachlich geeignet und in der Lage sein, die Verladung technisch zu übernehmen.

Der Verloader muss stichprobenartige Kontrollen durchführen und dokumentieren, ob die übertragenden Pflichten sachgerecht durchgeführt werden.

Bei erkannten Sicherheitsmängeln sind Maßnahmen zu ergreifen, um diese abzustellen.

Bei Missachtung dieser Kriterien bleibt der Verloader in der Verantwortung und ist neben dem Halter und dem Fahrer bußgeldrechtlich verantwortlich. Die Behörden prüfen von Amts wegen.

ZIVILRECHT

Die Pflicht zur beförderungssicheren Verladung und zur Ladungssicherung kann vertraglich auf den Frachtführer übertragen werden:

Eine Vereinbarung über Beladepflichten, die vom Frachtführer gar nicht ausgeführt werden kann, verstößt aber gegen den Grundsatz von Treue und Glauben. Hat der Absender verladen, obwohl die Verantwortung dafür dem Frachtführer übertragen wurde, so ist auf die tatsächliche Verladung und nicht auf die Rechtspflicht der Verladung abzustellen (aus der amtlichen Begründung zum Transportrechtsreformgesetz).

Hat sich der Frachtführer rechtswirksam zur Übernahme der Ladungssicherung verpflichtet, haftet er für Güte- r-/Verspätungsschäden aufgrund mangelnder Ladungssicherung. Ist der Verloader zur beförderungssicheren Verladung verpflichtet oder nimmt er sie tatsächlich vor, ist der Transportunternehmer im alle eines Schadens von der Haftung befreit.